

HOCHSCHULWAHLEN SS 1986

WAHLBEKANNTMACHUNG

W

W

W I C H T I G E T E R M I N E

C

WAHLEN 23. - 26.6.1986

C

Offenlegung der Wählerverzeichnisse
u. Einreichung von Wahlvorschlägen:

H

16. - 23.5.1986, 16.00 Uhr

H

Briefwahltrüge **bis 13.6.1986**

T

Formulare für die Wahl im Wahlamt

T

W I C H T I G E T E R M I N E

G

G

T E C H N I S C H E H O C H S C H U L E D A R M S T A D T

H O C H S C H U L W A H L E N S S 1986

KONVENT FACHBEREICHSRAT

STUDENTENPARLAMENT FACHSCHAFTSRÄTE

DIREKTORIEN

Die einjährige Amtszeit der studentischen Mitglieder des 8. Konvents, des 6. Fachbereichsrates der Fachbereiche 1 bis 20, des Studentenparlaments(Stupa) und der Fachschaftsräte läuft mit dem SS 1986 ab, weshalb jetzt Neuwahlen erforderlich werden.

Zu wählen sind:

- | | | |
|--|----------|-----------------|
| a) für den Konvent | | 25 Studenten |
| b) für das Stupa | | 40 Studenten |
| c) für den Fachbereichsrat | | |
| 1. in Fachbereichen mit mehr als
15 besetzten Professorenstellen
(FB 1,2,3,4,5,10,15,16) | | 5 Studenten |
| 2. in Fachbereichen mit bis zu
15 besetzten Professorenstellen je nach
Professorenzahl im Verhältnis 7:3
(FB 6,7,8,9,11,12,13,14,17,18,19,20) | | 3 - 5 Studenten |
| d) für die Fachschaftsräte
gem. § 37 Abs.1 StSTHD | | |
| FB 16 | vorauss. | 9 Studenten |
| FB 1 und 15 | " | 7 Studenten |
| FB 2,3,4,5,10,14,15,18,19,20 | " | 5 Studenten |
| FB 6,7,8,9,11,12,13,17 | " | 3 Studenten |

Zugleich mit diesen Wahlen werden auch die

D I R E K T O R I E N

der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebs-
einheiten neu gewählt.

Zusammensetzung der Direktorien (§ 27 HUG):

- a) alle Professoren
und in der Regel
- b) 1 Student
- c) 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- d) 1 sonstiger Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebs-
einheit beschäftigt sind - also unmittelbar.

Im Gegensatz hierzu werden die Studenten von den studentischen Mit-
gliedern der jeweiligen Fachbereichsräte gewählt - also mittelbar.

Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitar-
beiter beträgt 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr; sie beginnt für alle
am 1. Oktober 1986.

An der Technischen Hochschule Darmstadt bestehen z.Zt. nachstehend
aufgeführte Wissenschaftliche Einrichtungen, für die gem. § 27 HUG
und § 42 WOTHD jetzt je

- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- 1 sonstiger Mitarbeiter

als Mitglied des Direktoriums zu wählen sind:

- FB 1 Inst. f. Betriebswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
- 2 Philosophie
Soziologie
Politikwissenschaft
Geschichte
Theologie u. Sozialethik

- FB 3 Inst. f. Berufspädagogik
 Pädagogik
 Sportwissenschaften

- 5 Angewandte Physik
 Festkörperphysik
 Kernphysik

- 6 Mechanik
 Meteorologie

- 7 Physikalische Chemie
 Chemische Technologie

- 8 Anorganische Chemie
 Kernchemie

- 9 Organische Chemie u. Biochemie
 Makromolekulare Chemie

- 10 Botanik
 Mikrobiologie
 Zoologie

- 11 Geographie
 Geologie - Paläontologie
 Mineralogie

- 12 Geodätisches Institut
 Photogrammetrie u. Kartographie
 Physikalische Geodäsie

- 13 Wasserversorgung, Abwasserbes. u. Raumplanung
 Verkehr
 Wasserbau

- FB 14 Inst. f. Grundbau, Boden- u. Felsmechanik
 Massivbau
 Stahlbau u. Werkstoffmech.
 Statik
 Baubetrieb u. Informationsverarb. im Bauwesen
- 17 Elektrische Energiewandlung
 Elektrische Energieversorgung
 Stromrichtertechnik u. Antriebsregelung
 Hochspannungs- u. Meßtechnik
- 18 Elektromechanische Konstruktionen
 Übertragungstechnik u. Elektroakustik
 Hochfrequenztechnik
- 19 Regelungstechnik
 Datentechnik
 Netzwerk u. Signaltheorie
 Halbleitertechnik
- 20 Theoretische Informatik
 Programm- u. Informationssysteme
 Systemarchitektur
 Informationsverw. u. interakt. Systeme
- Das Inst. f. Volkswirtschaftslehre wählt
 2 wi. Mitarbeiter
 1 so. Mitarbeiter u.
 2 Studenten
- Sprach- u. Lit.wiss. wählt
 1 wi. Mitarbeiter
 1 so. Mitarbeiter u.
 2 Studenten
- Psychologie wählt
 2 wi. Mitarbeiter
 2 so. Mitarbeiter u.
 2 Studenten

Rechtsgrundlagen der Wahlen:

Hess. Hochschulgesetz (HHG)	v. 6. Juni 1978 (GVBl. Nr. 17 S. 319)
Hess. Universitätsgesetz (HUG)	v. 6. Juni 1978 (GVBl. Nr. 17 S. 348)
Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTHD)	v. 14. Jan. 1981 (Amtsbl.Nr. 3 S. 152/ StAnz. Nr.16 S. 953)
Satzung der Studentenschaft der Techn. Hochschule Darmstadt (StSTHD)	v. 1. Juni 1974 (StAnz. Nr.22 S.1016)

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist

- a) der Wahlvorstand
für die Konvents- und Fachbereichswahlen sowie
der Wahlen zu den Direktorien
- b) der Wahlausschuß
für die Stupa- und Fachschaftswahlen.

Die Wahlen werden als **U r n e n w a h l e n** durchgeführt;
Briefwahl ist auf Antrag (beim Wahlamt) möglich.

Gewählt wird zur gleichen Zeit in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim für Konvent, Stupa und Fachschaftsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, für den Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Liegt jedoch für ein Organ nur eine Liste vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Die Direktorien werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

Bei **L i s t e n w a h l** (Verhältniswahl) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welche Liste er wählen will.

Bei P e r s ö n l i c h k e i t s w a h l kann jeder Wahlberechtigte so viele Kandidaten ankreuzen wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig (§ 16 WOTHD). Wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt, trägt der Stimmzettel einen entsprechenden Hinweis.

Bei p e r s o n a l i s i e r t e r V e r h ä l t n i s w a h l ist es möglich:

- a. (nur) eine Liste als Ganzes, d.h. in der vorgegebenen Reihenfolge wie bei der Verhältniswahl oder
- b. nur einzelne Kandidaten e i n e r Liste, jedoch nicht mehr als die auf dem Stimmzettel vermerkte zulässige Zahl oder
- c. eine Liste und einzelne Kandidaten dieser Liste anzukreuzen; auch hier jedoch nicht mehr als die auf dem Stimmzettel vermerkte zulässige Zahl.

Während bei der Wahl nach a. die Mandatzuteilung entsprechend der Reihenfolge der Liste vorgenommen wird, kann sich bei der Wahl nach b. oder c. eine andere Reihenfolge der Mandatzuteilung ergeben.

Ungültig sind Stimmzettel (§ 21 Abs.7 WOTHD),

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 21 Abs.8 WOTHD).

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe, Wahlscheine oder Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Falle ersetzt (§ 19 WOTHD).

Wahlrecht

1. Alle im SS 1986 an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikulierten Studenten haben das aktive und passive Wahlrecht. Für die Wahl der Fachbereichsräte und der Fachschaftsräte ist zu beachten, daß nach den §§ 15 Abs.2, 16 Abs.2 HHG jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund seines Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem er sein Wahlrecht (aktiv und passiv) ausüben will (§ 16 Abs.3 HHG).

2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind

a) die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 4 Abs.1 Nr. 3,5,6 HUG)

b) die sonstigen Mitarbeiter (§ 4 Abs.1 Nr. 7 HUG)

soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Sie sind wahlberechtigt in der Wissenschaftlichen Einrichtung (§ 27 HUG), der sie zugeordnet wurden.

Drittmittelbedienstete sind gem. § 33 Abs.4 HHG mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Hochschule gleichgestellt und besitzen damit das aktive und das passive Wahlrecht (§ 10 WOTHD).

W ä h l e n k a n n n u r, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (2.5.1986) zurückgemeldet haben.

Wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter, deren Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach diesem Zeitpunkt erfolgt, werden nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen (§ 11 Abs.4 WOTHD).

Obwohl das aktive Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter grundsätzlich ruht, wird auf besonderen, bis 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag, die Teilnahme an der Wahl gestattet (§ 8 Abs.5 WOTHD).

Studenten, die auch als Mitglied der Gruppe II - wissenschaftliche Mitarbeiter - doppeltes Wahlrecht haben, können Konvent, Fachbereichsrat und Direktorium nur als wiss. Mitarbeiter wählen. An der Stupa- und Fachschaftswahl nehmen sie als Student teil.

Jeder Wahlberechtigte erhält über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt für alle Wahlen im SS 1986 und enthält im Adressenfeld rechts oben die Angabe von FB/FQ, Gruppe, lfd. Nr. des Wählerverzeichnisses.

Für die Direktoriumswahlen ist auch das Institut angegeben.

Die Wahlbenachrichtigung für die Studenten gibt im Adressenfeld Auskunft über den Fachbereich, die Matrikel-Nr. des Studenten und enthält die lfd. Nr., unter der der Student in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Zur Erleichterung für die Wahlhelfer sollte die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitgebracht werden.

Offenlegung des Wählerverzeichnisses

Die Wählerverzeichnisse werden vom 16. bis 23. Mai 1986 täglich von 9.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76 öffentlich ausgelegt (§ 11 Abs.2 WOTHD, § 16 Abs.4 HHG).

Jedes Mitglied der Hochschule, das bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis vergewissern, ob es eingetragen ist. Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Offenlegungszeit Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden; Formulare hierzu hält das Wahlamt bereit. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTHD § 11 Abs.6,7 u. 8.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungszeit für das Wählerverzeichnis (16. bis 23.5.1986) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand - Wahlamt, Hochschulstr. 1 - einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine Ausschlußfrist handelt und am 23.5.1986 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können (§ 5 Abs.3 Nr.2, § 14 WOTHD).

Jede Vorschlagsliste muß Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereich und bei Studenten die Matrikel-Nr. des Bewerbers enthalten.

In ihr können beliebig viele Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jeder Wahlbewerber muß sich schriftlich mit seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlages und muß mit ihm zusammen eingereicht werden. Die Benennung eines Wahlbewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig (§ 14 Abs.4 WOTHD).

Eine Vorschlagsliste für den Konvent kann nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 5 Bewerber enthält oder von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt wird (§ 14 Abs.6 WOTHD).

Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt diese Bestimmung nicht, hier kann jede Liste beliebig viele Bewerber enthalten und bedarf keiner Unterstützung.

Listen, die nicht bereits im alten Stupa vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikel-Nr. den Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsräte müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden, sofern sie nicht bereits in den alten Fachschaftsräten vertreten waren.

Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinschrift einzureichen.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorstand und Wahlausschuß prüfen die eingereichten Wahlvorschläge und entscheiden in gemeinsamer, öffentlicher Sitzung am 28.5.1986, 14.00 Uhr, Hochschulstr. 1, R. 100 über deren Zulassung.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschlußfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand/Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung (nicht mit dem Zugang) der Entscheidung des Wahlvorstandes/Wahlausschusses (§ 15 Abs.5 u. 6 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes THD sowie an anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt (§ 5 Abs.3 Nr.4 u. Abs.6 WOTHD).

Gewählt wird

vom 23. bis 26. Juni 1986

wie bisher üblich, in 2 Wahllokalen:

Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)

Die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17-20

können an allen 4 Tagen (23.-26.6.1986)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5,

die Fachbereiche 10, 11, 12 u. 15

können an allen 4 Tagen (23.-26.6.1986)

im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)

wählen.

Die Fachbereiche 7, 8, 9, 13, 14 u. 16

wählen am 23. u. 24.6.1986 (1. u. 2. Wahltag)

im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)

und am 25. u. 26.6.1986 (3. u. 4. Wahltag)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5.

Das Wahllokal I Auditorium maximum ist von 9.00 bis 16.00 Uhr,
das Wahllokal II Mensa (Lichtwiese) ist von 9.30 bis 15.30 Uhr
zur Stimmabgabe geöffnet.

Wer brieflich wählt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Wahlbrief bis
spätestens 26. Juni 1986, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Technischen
Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Zi. 76, vorliegt, später ein-
treffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter der Technischen Hochschule
vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird
anhand des Wählerverzeichnis und des Personalausweises oder des
Reisepasses überprüft; deshalb bitte mitbringen!

Zur unbeobachteten Stimmabgabe ist eine der aufgestellten Wahlkabinen
aufzusuchen.

Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahl-
ergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am 26. Juni 1986 im Anschluß
an die Wahl ab 16.30 Uhr im Auditorium maximum.

Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Mandatszuteilung erfolgt in
einer öffentlichen und gemeinsamen Sitzung des Wahlvorstandes und des
Wahlausschusses am Mittwoch, 2. Juli 1986, 11.00 Uhr, im Alten Senatssaal
(R. 11/100), Hochschulstr. 1.

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes,
Hochschulstr. 1 und an anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht
 (§ 23 Abs.5 WOTHD).

Wahlanfechtung - Wahlprüfungsverfahren

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens für die Wahlen zum
Konvent, den Fachbereichsräten und den Direktorien können nur innerhalb
von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand
gestellt werden (§ 25 Abs.1 WOTHD).

Wird die Wahl für das Stupa oder die Fachschaftsräte angefochten, so
entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat
(§ 30 Abs.1 StSTHD). Die Wahlanfechtung muß spätestens 5 Tage nach
Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden.

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 1986/87 stattfinden.

Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden Direktoriumsmitglieder entspricht den Regelungen für die Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat. Sie beträgt für wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter 2 Jahre (ab 1. Oktober) § 1(2) WOTHD; für Studenten beträgt die Amtszeit grundsätzlich 1 Jahr und beginnt am 1. Juli für Stupa und Fachschaftsrat (§ 7(2) StSTHD), für die Hochschulorgane am 1. Oktober. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt. Im Falle von Neuwahlen endet die Amtszeit der bisherigen Vertreter vorzeitig (§ 26 Abs.1-3 WOTHD).

Wahlvorstand - Wahlausschuß

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs.6 WOTHD).

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes/Wahlausschusses ist das

Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt,
Hochschulstr. 1, R.76

Geschäftszeit: 9 - 12 u. 14 - 16 Uhr,

Tel. 16 3628

Darmstadt, 20. März 1986

Der Wahlvorstand

Olke J.D.
Cristian M. L. M.
u. M. L. M.

Der Wahlausschuß

Wahlvorstand
Olke J.D.
Barbara Andre